

GD / Motion Müller-St.Gallen / Dudli-Oberbüren / Gschwend-Altstätten / Noger-St.Gallen / Schmid-St.Gallen (13 Mitunterzeichnende) vom 15. September 2020

Jugendschutz auch bei nikotinhaltigen E-Zigaretten

Antrag der Regierung vom 3. November 2020

Nichteintreten.

Begründung:

Nach aktuellem Wissensstand ist das kurzfristige Schadenspotenzial von E-Zigaretten geringer als jenes von herkömmlichen Zigaretten. Zu den langfristigen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit können jedoch zurzeit keine eindeutigen Aussagen gemacht werden. Es gibt erste Hinweise, dass E-Zigaretten nebst den bekannten nikotininduzierten Risiken weitere mögliche Gesundheitsgefährdungen mit sich bringen. Neben der Inhalation von bedenklichen Stoffen wird mit dem Konsum der Habitus des Zigarettenrauchens imitiert. Dies kann den Einstieg in einen späteren Konsum von herkömmlichen Tabakwaren begünstigen. Jugendliche können zudem den Liquids von E-Zigaretten selber weitere Substanzen wie etwa Tetrahydrocannabinol (THC) beimischen, was deren schädigende Wirkungen auf die Gesundheit und das Suchtpotenzial erhöht.

Die St.Galler Auswertung der HBSC-Studie von 2018, bei der 15-jährige Schülerinnen und Schüler zu ihrem Gesundheitsverhalten befragt wurden, zeigen, dass E-Zigaretten für Jugendliche attraktiv sind: Von den 15-jährigen Schülerinnen und Schülern haben 44,7 Prozent der Jungen und 29,4 Prozent der Mädchen im Kanton St.Gallen wenigstens einmal im Leben eine E-Zigarette verwendet. Gemäss der Studie haben verhältnismässig mehr Schülerinnen und Schüler wenigstens einmal eine E-Zigarette statt einer herkömmlichen Zigarette geraucht. Der am häufigsten genannte Grund für die Verwendung von E-Zigaretten ist Neugier bzw. der Wunsch, etwas Neues auszuprobieren. Diese Entwicklung ist aus Sicht der öffentlichen Gesundheit bedenklich.

Aus gesundheitlicher Sicht und insbesondere in Bezug auf den Jugendschutz ist die Forderung der Motion, E-Zigaretten, herkömmliche Zigaretten und Raucherwaren gleich zu behandeln, unbestritten. Die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes entstandenen Lücken bezüglich Abgabe, Werbung und Passivrauchschutz sollen auf Bundesebene im neuen Tabakproduktegesetz (TabPG) geregelt werden. Das TabPG sieht folgende Massnahmen vor:

- An Minderjährige sollen keine Tabakprodukte mehr verkauft werden dürfen.
- Um das Verkaufsverbot zu kontrollieren, sollen regelmässig Testkäufe durchgeführt werden.
- Im Sinn einer Gleichbehandlung der Produkte sollen die weniger schädlichen E-Zigaretten in der Schweiz legal gekauft werden können. Dies ist heute schon möglich, wenn die Produkte die Standards der EU einhalten (Cassis-de-Dijon-Prinzip).
- Es werden Qualitätsstandards für E-Zigaretten eingeführt. Diese schliessen Vorgaben ein für sichere Inhaltsstoffe (z.B. eine Nikotinkonzentration von höchstens 20 mg je ml E-Liquid), kindersichere Verschlüsse und die Produkteinformationen, die an die Konsumierenden abzugeben sind.

Politisch umstritten sind die Werbeeinschränkungen: Ursprünglich hatte das Parlament verlangt, dass die Tabakwerbung im Vergleich zu heute nicht weiter eingeschränkt werden darf. Nach einer zurückgewiesenen ersten Version im Jahr 2015 hat der Bundesrat im Jahr 2018 einen neuen, abgespeckten Entwurf eröffnet. Unter dem Druck der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder

und Jugendlichen vor Tabakwerbung» wurde die Vorlage im Ständerat verschärft und hat sich damit wieder dem Entwurf aus dem Jahr 2015 angenähert.

Werbung, die Jugendliche erreicht, wie Plakatwerbung, Kinospots, Internetwerbung, Direktmarketing, Hostessen und Hosts, Werbung auf Gebrauchsartikel, Sponsoring von nationalen Anlässen, Werbung an Verkaufsstellen und auch die Werbung für E-Zigaretten, wären nach der Version des Ständerates noch erlaubt. Bewegt hat sich der Ständerat bei der Abgabe von Gratismustern an Jugendliche, Inseraten, Werbung auf Diversifikationsprodukten und Sponsoring internationaler Anlässe, die neu alle verboten wären. Die Werbeeinschränkungen in den beiden Entwürfen von 2015 und 2018 gelten sowohl für herkömmliche Tabakerzeugnisse als auch für alternative Tabakerzeugnisse wie E-Zigaretten. Die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» würde alle oben genannten Punkte verbieten.

Der Nationalrat hat die Behandlung der Volksinitiative nun in den Prozess des TabPG integriert. Dies entspricht der Stossrichtung des Bundesrates, der zwar die Volksinitiative ablehnt, sie aber im Gesetz im Sinn eines indirekten Gegenvorschlages umsetzen will. Im Fokus scheinen die Themen Plakate, Kinos und Hostessen bzw. Hosts zu stehen. Im weiteren Prozess kann also von einer gewissen Gleichzeitigkeit der Behandlung des TabPG und der Volksinitiative ausgegangen werden.

Der Fahrplan des TabPG (Verzögerung von 6 bis 12 Monaten im Vergleich zur ursprünglichen Planung) lautet wie folgt:

- Februar bis September 2019: Beratung im Ständerat;
- ab März 2020: Beratung im Nationalrat (Verzögerung aufgrund der Coronavirus-Situation);
- Anfang 2021: Anpassung der Übergangsfrist im Lebensmittelgesetz (SR 817.0), da die Bestimmungen zu Tabak bis zum 1. Mai 2021 gelten;
- 2021: Schlussabstimmung im Parlament;
- 2022: Erarbeitung der Durchführungsverordnungen und öffentliche Vernehmlassung;
- 2022/23: Inkraftsetzung des Gesetzes und der Verordnungen.

Um die gesetzliche Lücke im Bereich Jugendschutz zu schliessen, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen im Herbst 2018 Vertreterinnen und Vertreter der E-Zigarettenbranche zu Gesprächen eingeladen. Daraus resultierte ein Kodex bezüglich Abgabalter und Werbeeinschränkungen. Damit soll eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht werden bis das TabPG in Kraft tritt.

Grundsätzlich unterstützt die Regierung die Anliegen der Motion. Aufgrund dessen, dass der Bund derzeit an der Ausarbeitung eines Gesetzes ist, erachtet die Regierung aber eine kantonale Regelung nicht als sinnvoll, da diese innerhalb kurzer Zeit von der Bundesgesetzgebung übersteuert bzw. obsolet würde. Sollten die Anliegen der Motion im TabPG ungenügend abgebildet werden, wären zu gegebener Zeit weitergehende kantonale Regelungen zu prüfen.